

Besuchsverbot in Heimen – eine Übersicht nach UBA-Regionen

(Stand 18.3.20, RM)

Bundesamt für Gesundheit (BAG) Empfehlungen für Alters- und Pflegeheime 14.03.20

Im seinem Schreiben vom 14. März 20 gab das BAG folgende Informationen und Empfehlungen für die Alters- und Pflegeheime in Bezug auf Besuche in Alters- und Pflegeheime:

Besuche von Familie, Freunden und Bekannten in den Alters- und Pflegeheimen sollten möglichst unter-
sagt werden. Ist dies nicht umsetzbar, müssen die Besucherinnen und Besucher zu den Bewohnerinnen
und Bewohnern Abstand halten und die Hygieneregeln strikt einhalten. Beachten Sie auch die entspre-
chenden kantonalen Richtlinien.

<https://www.curaviva-zh.ch/files/1G7IF3S/informationenundempfehlungenpflegeheime143.pdf>

Nordwestschweiz

Kanton Aargau 18.03.20

Gefährden Sie keine Personen mit erhöhtem Risiko

Vermeiden Sie Besuche bei Ihren Bekannten im Spital oder im Alter- und Pflegeheim. Wenn ein Besuch
nötig ist, wenden Sie sich an das Pflegepersonal und befolgen Sie dessen Empfehlungen.

https://www.ag.ch/de/themen_1/coronavirus_2/empfehlungen_fuer_die_bevoelkerung/empfehlungen_fue_r_die_bevoelkerung_1.jsp

Kanton Basel Stadt 06.03.20

Empfehlungen für Pflegeheime

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen kann es während der erwarteten Dauer der Verbreitung
des Coronavirus nicht zugemutet werden, keinen Besuch von ihren Angehörigen und Freunden zu emp-
fangen. Das Gesundheitsdepartement empfiehlt deshalb den Pflegeheimen im Kanton Basel-Stadt, die
Besuchszeiten einzuschränken und mit jeder Besucherin und jedem Besucher eine ausgearbeitete Ge-
sundheits-Checkliste durchzugehen. Wenn mindestens eine Frage mit „Ja“ beantwortet wird, soll der
Person empfohlen werden, den Besuch zu verschieben.

Der Gesundheits-Check anhand des Fragebogens soll auch bei allen externen Personen, welche sich
innerhalb des Pflegeheims bewegen oder betätigen, durchgeführt werden. Dies gilt bei allen Veranstal-
tungen wie Unterhaltungsprogrammen für die Pflegeheimbewohnenden, Konzerten, Gottesdiensten, aber
auch für Dienstleistungserbringer in Pflegeheimen wie Lieferanten, Coiffeur, Fusspflege.

<https://www.gd.bs.ch/nm/2020-coronavirus-empfehlungen-fuer-pflegeheime-sowie-spitaeler-und-kliniken-im-umgang-mit-besucherinnen-und-besuchern-gd.html>

Kanton Basel Landschaft Quelle Curaviva Baselland 15.03.20

Besuche in Alterszentren und Pflegeheimen verboten

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat am Sonntag, 15.03.2020, einschneidende Mass-
nahmen ergriffen, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Dazu gehört auch, dass Besuche in Alterszentren und Pflegeheimen ab sofort bis voraussichtlich am
30.4.2020 verboten sind. Über Ausnahmen (z. B. Besuche für Patientinnen und Patienten in ausseror-
dentlichen Situationen: nahe Angehörige von sterbenden Menschen) entscheidet die einzelne Institution.
Die Baselbieter Pflegeheime haben ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige über
das Besuchsverbot informiert.

Die Heime haben zudem weitere Informationen mit Telefonnummern bei Fragen, etc. auf ihren eigenen
Homepages veröffentlicht.

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/regierungsrat-beschliesst-weitergehende-massnahmen-um-die-ausbreitung-des-coronavirus-einzudaemmen>

Kanton Bern 13.3.20

Kein Besuch mehr in Spitälern und Altersheimen

Das Coronavirus verbreitet sich auch im Kanton Bern rasch. Heute waren es 67 bestätigte Fälle und 9 wahrscheinliche. Oberstes Ziel sei es, die Geschwindigkeit der Ausbreitung des Virus zu begrenzen, sagte Gesundheitsdirektor Pierre Alain Schnegg am Point de presse. Dies sei wichtig, damit das Gesundheitswesen nicht von der Anzahl Fälle, die gleichzeitig zu behandeln sind, überfordert werde. «Ausserordentliche Massnahmen sind notwendig.» Der Kanton will sicherstellen, dass die älteren und geschwächten Menschen in Spitälern, Altersheimen und zuhause konsequent geschützt werden und die notwendige Hilfe erhalten. Aus diesem Grund sind im Kanton Bern ab sofort Besuche in Spitälern verboten, ausser bei der Hospitalisation von Kindern, Gebärenden und Sterbenden. Altersheime müssen Besuche ebenfalls verbieten, mit Ausnahme von Besuchen bei Sterbenden.

Besuchsverbot ist kein Ausgehverbot.

https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2020/03/20200313_1555_corona-13-3

Kanton Solothurn 13.03.20

Alters- und Pflegeheime / Spitäler: Ab Montag, 16. März 2020 gilt für alle Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler grundsätzlich ein Besuchsverbot. Diese Massnahmen sind grösstenteils bereits heute umgesetzt. Dies um Bewohnerinnen und Bewohner sowie Patientinnen und Patienten vor dem Coronavirus zu schützen. Ausnahmeregelungen sind möglich, beispielsweise für werdende Eltern, Eltern von kranken Kindern in Spitalpflege und Angehörige, die Menschen im Sterben begleiten.

https://so.ch/startseite/aktuell/news/verschaeerfte-massnahmen-im-kampf-gegen-das-neue-coronavirus/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=c1fa2f521222e4452218418ea0f4c8ec

Ostschweiz

Kanton Appenzell Ausserhoden 14.3.20

Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen

Besuche von Familie, Freunden und Bekannten in den Alters- und Pflegeheimen sollten möglichst untersagt werden. Ist dies nicht umsetzbar, müssen die Besucherinnen und Besucher zu den Bewohnerinnen und Bewohnern Abstand halten und die Hygieneregeln strikt einhalten. Beachten Sie auch die entsprechenden kantonalen Richtlinien.

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit/informationsseite-coronavirus/>

Kanton Appenzell Innerhoden 14.3.20

Besuchsverbot für Spital, Klinik, Alters- und Pflegeheime sowie die Einrichtung für Menschen mit Behinderung

Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat heute ein Besuchsverbot für alle Institutionen mit besonders gefährdeten Personen erlassen.

Die Verbreitung des Coronavirus schreitet in der Schweiz rasant voran. Der Schutz der Bevölkerung, besonders auch von Menschen mit einem erhöhten Risiko, ist für den Kanton zentral.

Damit eine grosse Gruppe von besonders krankheitsgefährdeten Personen wirksam geschützt werden kann, gilt im Kanton ab sofort ein Besuchsverbot für Spital und Klinik, Alters- und Pflegeheime sowie die Einrichtung für Menschen mit Behinderung. Das Verbot gilt vorläufig bis zum 30. April 2020.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement dankt allen für ihre Rücksichtnahme.

<https://www.ai.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/gesundheitsfoerderung-und-praevention/aktuelles/besuchsverbot-fuer-spital-klinik-alters-und-pflegeheime-sowie-die-einrichtung-fuer-menschen-mit-behinderung>

Kanton Glarus 17.3.20

Besuchsverbot für Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

3.1. Der Besuch von Patienten von Spitälern oder Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist verboten.

3.2. Die Leitungen der Institutionen können in sachlich begründeten Fällen (z. B. Eltern von Kindern, Verwandte von palliativen Patienten) Ausnahmen vom Besuchsverbot bewilligen.

3.3. Patienten von Spitäler und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die Krankheitssymptome aufweisen, sind zu isolieren.

<https://www.gl.ch/public/upload/assets/27047/Allgeverfu%CC%88gung%20Coronavirus%20200317.pdf>

Kanton Graubünden 13.3.20

Der Besuch in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und anderen Betreuungsinstitutionen ist untersagt.

Über Ausnahmen (Besuche für Patienten in ausserordentlichen Situationen: Eltern von Kindern, Partner von Gebärenden sowie nahe Angehörige von sterbenden Menschen oder unterstützungsbedürftigen Patienten) entscheidet die Institution.

<https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2020/Seiten/2020031302.aspx>

Kanton Schaffhausen 13.3.20

Seit dem 13.03.2020 gilt im Kanton Schaffhausen ein Besuchsverbot in allen Heimen.

<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-Innern/Gesundheitsamt-3210452-DE.html>

Kanton St. Gallen 14.3.20

Die Regierung hat deshalb in Absprache mit den Gesundheitsinstitutionen entschieden, Besuche in Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen ab kommenden Montag bis zum 30. April 2020 stark einzuschränken. Erlaubt sind nur noch Besuche von Personen von Heimbewohnerinnen oder Heimbewohner, die sich in ausserordentlichen Situationen befinden. Dazu gehören zum Beispiel Eltern von Kindern im Spital, Partner von Gebärenden oder Besucherinnen und Besucher von palliativen Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern.

Diese Massnahme ist einschneidend, aus Sicht der Regierung aber wirkungsvoll und angesichts des Risikos auch verhältnismässig. Der soziale Kontakt stellt zwar ein wichtiges Element für das Wohlbefinden der betroffenen Personen dar. Aus Sicht der Regierung und den weiteren Institutionen hat die Sicherung der Gesundheit aber eine höhere Priorität. Sie bitten Familien und Freunde um Verständnis und für den Moment auf die digitalen Kommunikationsmöglichkeiten auszuweichen, seien das Telefonanrufe, Videochats oder Sprachmitteilungen.

https://www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2020/03/kanton-stellt-kinderbetreuung-sicher-und--schraenkt-besuche-in-s.html

Kanton Thurgau Medienorientierung des Regierungsrates 13.3.20

«Diese Corona-Zeit wird uns länger begleiten», sagt Jakob Stark. Er weist darauf hin, Abstand zu halten. Deshalb seien die Besuchsverbote in Spitälern und die Risikoabwägung bei Besuchen in Pflegeheimen wichtig. Eine solche Lage gebe es selten. Alle müssten zusammenarbeiten.“

<https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/kanton-thurgau-ruft-wegen-des-corona-virus-die-ausserordentliche-lage-aus-ld.1204034>

https://www.curaviva-tg.ch/files/20NAEDC/2020_03_09_medienmitteilung_curaviva_thurgau.pdf

Zentralschweiz

Kanton Luzern 17.3.20

Besuchsverbot in Spitälern und Heimen

Der Luzerner Regierungsrat hat ergänzend die folgende Verschärfung beschlossen: Es ist ab sofort verboten, Personen in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und in sozialen Einrichtungen zu besuchen. Die Leitung der Einrichtung kann in sachlich begründeten Fällen generell oder im Einzelfall Ausnahmen vom Besuchsverbot bewilligen (z. B. Eltern von Kindern, Partner von Gebärenden, palliativen Patientinnen und Patienten). Dabei dürfen höchstens zwei Besucherinnen oder Besucher gleichzeitig jemanden besuchen. https://newsletter.lu.ch/inxmail/html_mail.jsp?params=7UGt4J1Fx6OIONHIV9upAMeQm57%2FDI%2F1VMjE%2BBt6LfCZdweUdKfwhAE94i2Apium0TzNTs84H8V2OKZ1p8WANuL20IXD9LSWa7lyGRmzyx8%3D

Kanton Nidwalden 17.3.20

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus. Sie haben ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Deshalb gilt ein generelles Besucherverbot. Die Leitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen (z.B. palliative Bewohnerinnen und Bewohner). Dabei dürfen höchstens zwei Besucher gleichzeitig anwesend sein. Es sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und soziale Distanz einzuhalten.

<https://www.nw.ch/gesundheitsamtdienste/6044#Besuche%20Spital%20Heime>

Kanton Obwalden 18.3.20

Zum Schutz der Risikogruppen vor dem Coronavirus hat der Kantonsarzt ein generelles Besuchsverbot in den Heimen und im Kantonsspital Obwalden verhängt. Um Bewohner und Bewohnerinnen von Heimen und Spitalpatienten vor dem Coronavirus zu schützen, gilt ab sofort ein grundsätzliches Besuchsverbot. Ausnahmen für einzelne Besucher können in begründeten Fällen (z. B. Eltern von Kindern, Verwandte von palliativen Patienten) von der jeweiligen Institution für Bezugspersonen bewilligt werden.

https://www.ow.ch/de////////verwaltung/dienstleistungen/welcome.php?dienst_id=5962

Kanton Schwyz 15.3.20

In Alters- und Pflegeheimen gilt ein generelles Besuchsverbot. Die Leitung der Institution kann im Einzelfall in begründeten Fällen (z.B. Palliative Care) Ausnahmen bewilligen.

https://www.sz.ch/public/upload/assets/45590/MM_Coronavirus_15_3_2020.pdf

Kanton Uri 13.3.20

Ein generelles Besuchsverbot gilt ebenfalls in den Urner Pflegeheimen und Behinderteninstitutionen. Die Leitung des Heims bzw. der Institution kann im Einzelfall in sachlich begründeten Fällen (z.B. Palliative Care) Ausnahmen vom Besuchsverbot bewilligen. Weiter dürfen sich Bewohnerinnen und Bewohner nur auf dem Areal des Pflegeheims bewegen. Die Heimleitung bestimmt im Ausnahmefall (z. B. Arzt- oder Spitalbesuche) das nötige Vorgehen. Den Heimen und Institutionen ist es zudem verboten, externe Veranstaltungen in ihren Räumlichkeiten durchzuführen. Der Vollzug des Besuchsverbots obliegt den Heim- und Institutionsleitungen.

<https://www.ur.ch/mmdirektionen/63554>

Kanton Zug 17.3.20

Besuchsverbot in Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen

Um die besonders vulnerablen Personenkreise stärker zu schützen, hat die Gesundheitsdirektion Kanton Zug zudem ein Besuchsverbot in den Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen des Kantons erlassen, wobei die Spitäler diesen Entscheid bereits am Wochenende selbst getroffen haben. Die Leitung der Institutionen kann im Einzelfall in sachlich begründeten Fällen (z.B. Palliative Care) Ausnahmen vom Besuchsverbot bewilligen. In diesen Fällen regelt die Heimleitung die Details, insbesondere die maximale

Besuchsdauer, Anzahl Besucherinnen und Besucher und die maximale Anzahl Besuche pro Tag. Bei Bedarf konsultiert die Leitung die zuständige Heimgärtin / den zuständigen Heimgarzt. Das Heim stellt den Vollzug des Besuchsverbots sicher.

<https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona>

Zürich

Kanton Zürich 12.3.20

In Alters- und Pflegeheimen und in Invalideneinrichtungen gilt ein generelles Besuchsverbot. Die Leitung der Institution kann im Einzelfall in sachlich begründeten Fällen (z.B. Palliative Care) Ausnahmen vom Besuchsverbot bewilligen. Die Leitung der Institution stellt den Vollzug des Besuchsverbots sicher.

<https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/news/medienmitteilungen/2020/besuchsverbot-fuer-spitaeler--alters--und-pflegeheime-sowie-inva.html>